

Diözesanordnung, 03/2024	Neufassung 03/2026
Präambel Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit. Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben. Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat. In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.	
§1 Organisation 1. Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Augsburg wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. 2. Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Augsburg ein privater, nicht rechtsfähiger, kanonischer Verein. Er unterstellt sich der Aufsicht des Bischofs von Augsburg.	
§2 Name, Verbandszeichen	

1. Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Augsburg“, kurz „BDKJ Diözesanverband Augsburg“. 2. Die regionalen Gliederungen im BDKJ Diözesanverband Augsburg führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreis-/Stadtverband N.N.“, kurz „BDKJ Kreis-/Stadtverband N.N.“. 3. Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem dementsprechenden Namenszusatz. 4. Das Verbandszeichen wird von der BDKJ-Hauptversammlung verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.	
§3 Jugendverbände 1. Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, katholische, demokratische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck. 2. Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.	
§4 Gliederungen 1. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese Augsburg (§§10-17). 2. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg bildet als regionale Gliederung Kreis- und Stadtverbände. Die regionale Gliederung des BDKJ Augsburg ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ auf dem Gebiet des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes. (§§18-21). 3. Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.	

4. Soweit in der Diözese Augsburg nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom BDKJ Hauptausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ Diözesanverbands Augsburg übertragen werden. Soweit in einem Kreis- oder Stadtverband des BDKJ Augsburg nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom BDKJ Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ Kreis- oder Stadtverbandes übertragen werden.	
§5 Jugendorganisationen – entfällt –	
§6 Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus: 1. Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen, 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ Diözesanverband Augsburg, 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, 4. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ, 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und 6. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der BDKJ-Hauptversammlung beschlossen. 2. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Diözesanverband Augsburg setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus: 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband Augsburg ausspricht, 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs, 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und 4. die Tätigkeit in wenigstens drei Kreis-/Stadtverbänden und mindestens 30 natürlichen Personen als Mitglieder im Diözesangebiet.	

3. Die Mitarbeit von Jugendverbänden in Kreis- oder Stadtverbänden erfordert eine Mindestgröße von einer Ortsgruppe mit mindestens 5 Mitgliedern. 4. Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der BDKJ-Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg. 5. Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.	
§7 Aufnahme 1. Jugendverbände können, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §6 belegt sind, für die Diözese Augsburg von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die regionale Gliederung von der jeweiligen Versammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in der regionalen Gliederung, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ. 2. Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen. 3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen. 4. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der regionalen Gliederung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die regionale Versammlung die Diözesanversammlung anrufen. 5. Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. 6. Dem BDKJ Diözesanverband Augsburg gehören derzeit folgende Jugendverbände an: 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)	

2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) 3. DJK Sportjugend 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens – Jungen und Männer (GCL–JM) 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens – Mädchen und Frauen (GCL–MF) 6. Katholische junge Gemeinde (KjG) 7. Katholische Landjugendbewegung (KLJB) 8. Katholische Studierende Jugend (KSJ) 9. Kolpingjugend 10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) 7. Der BDKJ Diözesanvorstand Augsburg informiert den BDKJ Bundes- und BDKJ Landesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. Der BDKJ Diözesanvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände im Gebiet der Diözese Augsburg.	
§8 Ruhen der Mitgliedschaft 1. Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband Augsburg, in den regionalen oder weiteren Gliederungen ruhen lassen. 2. Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg oder in der regionalen oder weiteren Gliederung seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen. 3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbands ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt. 4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.	
§9 Ende der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet durch 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbands zum 31.12. des Jahres, 2. Auflösung des Jugendverbands oder 3. Ausschluss. 2. Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbands oder dem Vorstand einer Gliederung mit	

einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbands ist zulässig, wenn dieser bzw. diese 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt, 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt, 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §6 nicht mehr erfüllt oder 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat. 3. Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach §6 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Jugendverbands dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen. 4. Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet, die regionale Versammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese, die Versammlung einer weiteren Gliederung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese und in der regionalen Gliederung nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern. 5. Der Vorstand der ausschließenden Gliederung informiert den regionalen Vorstand und den Diözesanvorstand, der Diözesanvorstand informiert den Bundes- und Landesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Diözesanverband, in den regionalen und den weiteren Gliederungen.	
Der BDKJ in der Diözese Augsburg	
§10 Organe Die Organe des BDKJ im Diözesanverband Augsburg sind 1. die Diözesanversammlung (§11), 2. der Diözesanausschuss (§12), 3. die Diözesankonferenz der Jugendverbände (§13), 4. die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände (§14) und 5. der Diözesanvorstand (§15). Mitglieder der vorgenannten Organe, die via Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Alle sich aus der Teilnahme ergebenden Rechte können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden, dies gilt insbesondere für die Durchführung	

von Wahlen und Beschlüssen. Näheres zur Teilnahme ohne Anwesenheit am Sitzungsort regelt die Geschäftsordnung.	
§11 Die Diözesanversammlung 1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg. Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ Diözesanverband Augsburg in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und Inhalte des BDKJ Diözesanverband Augsburg. Dies sind insbesondere 1. die Verabschiedung und Änderung der Diözesanordnung, 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in den BDKJ Diözesanverband Augsburg, 3. die Beschlussfassung über die Gliederung des Diözesangebietes in Kreis- und Stadtverbände, 4. die Wahl des Diözesanausschusses, 5. die Wahl des Diözesanvorstandes, 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes, 7. die Wahl der Mitglieder des BDKJ in der Diözese Augsburg e.V., 8. die Wahl der Mitglieder von Wahl- und Satzungsausschuss und 9. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen.	
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind 1. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände, nach §6 Absatz 4 Satz 2, 2. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Kreis- und Stadtverbände und 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.	
3. Jeder stimmberechtigte Jugendverband nach §6 Absatz 4 Satz 2 wird durch mindestens ein, höchstens jedoch vier Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. Jeder Kreis-/Stadtverband wird durch mindestens ein, höchstens jedoch zwei Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Kreis- und Stadtverbände fest. Jede Delegation soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.	
4. Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind	

1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände oder -leitungen der Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2, 2. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kreis- und Stadtvorstände, 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 1, 4. die Mitglieder des Diözesanausschusses, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind, 5. die Vorsitzenden der Ausschüsse, 6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle, 7. die Verbändereferentin oder der Verbändereferent im Bistum Augsburg, 8. der Diözesanjugendpfarrer, 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptamtlichenkonferenz des Bischöflichen Jugendamts im Bistum Augsburg, 10. die Vertreterinnen oder der Vertreter des BDKJ im Bezirksjugendring Schwaben, 11. der BDKJ-Bundesvorstand, 12. der BDKJ-Landesvorstand Bayern, 13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Schwaben, 14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendringes Schwaben und 15. die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 Absatz 4.	
5. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Diözesanversammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Diözesanversammlung ist öffentlich.	
6. Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung und den unter Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 genannten Mitgliedern statt.	
7. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Diözesanvorstandes, insbesondere des Diözesanpräses bzw. der Diözesanvorsitzenden mit theologischer Ausbildung, sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.	[...] insbesondere der geistlichen Verbandsleitung [...]

8. Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.	
§12 Diözesanausschuss 1. Der Diözesanausschuss nimmt unter dem Jahr die Aufgaben der Diözesanversammlung wahr und dient der laufenden Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des BDKJ Diözesanverband Augsburg. Ausgenommen sind 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten, 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten, 3. die der Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und 4. die Auflösung des BDKJ Diözesanverband Augsburg. 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind 8 von der Diözesanversammlung gewählte Vertreterinnen und Vertreter und die Mitglieder des Diözesanvorstandes. Jeweils 4 Personen werden auf getrennten Listen aus den Mitgliedern der Kreis- und Stadtverbände und aus den Mitgliedern der stimmberechtigten Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2 gewählt. Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden für ein Jahr gewählt. 3. Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände der Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2, 2. die stimmberechtigten Mitglieder der Kreis- und Stadtverbände, 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 1, 4. die Vorsitzenden der Ausschüsse, 5. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle, 6. der Diözesanjugendpfarrer und 7. die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 Absatz 4. 4. Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung des Diözesanausschusses. 5. Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.	
§13 Diözesankonferenz der Jugendverbände	

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere<ol style="list-style-type: none">1. die Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden im Diözesangebiet,2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Jugendverbände für die Diözesanversammlung und3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die Jugendverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind<ol style="list-style-type: none">1. je ein Mitglied der Diözesanleitungen oder -vorstände der Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2 und2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.3. Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind<ol style="list-style-type: none">1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen oder -vorstände der Jugendverbände nach Absatz 6 Absatz 4 Satz 2,2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes,3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 1,4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle,5. der Diözesanjugendpfarrer und6. die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 Absatz 4.4. Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz der Jugendverbände einladen.5. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird von ihrem Präsidium in Textform einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der Jugendverbändekonferenz.6. Das Präsidium der Diözesankonferenz der Jugendverbände besteht aus einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz sind, von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus unterschiedlichen Verbänden stammen.7. Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung der Diözesankonferenz der Jugendverbände. | |
|---|--|

§14 Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände 1. Die Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Kreis- und Stadtverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere 1. die Stellungnahme vor der Bildung von Kreis-/Stadtverbänden, 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Kreis- und Stadtverbände für die Diözesanversammlung und 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die Kreis- und Stadtverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt. 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände sind 1. je ein Mitglied der Kreis-/Stadtverbände bzw. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreis-/Stadtverbandes, wenn der Kreis-/Stadtverband nicht besetzt ist und 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes. 3. Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände sind 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kreis-/Stadtverbände, 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes 3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Katholischen Jugendstellen im Bistum Augsburg, 5. der Diözesanjugendpfarrer und 6. die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 Absatz 4. 4. Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände einladen. 5. Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium in Textform einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreis-/Stadtverbände verlangt. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände.	
--	--

6. Das Präsidium der Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände besteht aus einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz sind, von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus unterschiedlichen Kreis-/Stadtverbänden stammen. 7. Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung der Diözesankonferenz.	
§15 Diözesanvorstand 1. Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ Diözesanverband Augsburg und seine Einrichtungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse seiner Organe. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere 1. die Vertretung der Interessen und die Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, 2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet, 3. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Jugendverbänden und den Kreis-/Stadtverbänden, 4. die Mitarbeit und Vernetzung im BDKJ-Bundesverband, 5. die Mitarbeit und Vernetzung in der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft Bayern, 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese Augsburg, insbesondere durch die Kooperation mit dem Bischöflichen Jugendamt im Bistum Augsburg, 7. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Bezirksjugendring Schwaben, 8. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Laienvertretungsgremien in der Diözese Augsburg, 9. die Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen, 10. die Abgabe des Rechenschaftsberichts über seine Arbeit bei der Diözesanversammlung und 11. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverband Augsburg.	

2. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind 1. zwei Frauen, von denen eine durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt, und 2. zwei Männer, von denen einer Priester ist. Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wird vom Priester und der Frau, die eine, wie oben beschriebene Kompetenz besitzt, wahrgenommen. Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender, der Priester die Amtsbezeichnung Diözesanpräses. Der Diözesanvorstand kann beratende Mitglieder berufen.	1. zwei nicht-männliche Personen, von denen eine durch eine Ausbildung erworbene spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt, und 2. zwei nicht-weibliche Personen, von denen eine durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt. Das Amt der geistlichen Verbandsleitung wird von den beiden Personen mit oben beschriebenen Kompetenzen wahrgenommen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender bzw. Diözesanvorsitzende*r und geistliche Verbandsleitung. Der Diözesanausschuss wählt eine Person aus der geistlichen Verbandsleitung, die die Amtsbezeichnung Diözesanpräses führt.
3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. Die vorgeschlagenen Priester und pastoralen Mitarbeiterinnen werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten/-innen aufgenommen. Die Beauftragung des Diözesanpräses und der Diözesanvorsitzenden mit theologischer Ausbildung erfolgt durch den Generalvikar.	Die vorgeschlagenen Personen für das Amt der geistlichen Verbandsleitung [...] Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitungen erfolgt durch den Generalvikar.
4. Der Diözesanvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitsbereiche an Vorstandsreferentinnen oder Vorstandsreferenten delegieren. Die Einsetzung dieser bedarf	

der Zustimmung des Diözesanausschusses. Ausgenommen von den Aufgaben dieser ist die Wahrnehmung des Stimmrechts, das dem gewählten Diözesanvorstand obliegt. Sowohl die Abgabe des Rechenschaftsberichtes (Absatz 1 Ziffer 10) als auch die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverband Augsburg (Absatz 1 Ziffer 11) sind nicht delegierbar.	
§16 Ausschüsse 1. Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung und dem Diözesanausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Diözesanversammlung und an den Diözesanausschuss Anträge zu stellen. Die Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und der Diözesanvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen. 2. Die Diözesanversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein, deren Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt werden: 1. Sitzungsausschuss - und 2. Wahlausschuss. 3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	
§17 Diözesanstelle Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine Dienstordnung. Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Jugendverbände zusammen.	
Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung	
§18 Regionale Gliederung 1. Der BDKJ in der Diözese Augsburg orientiert sich in seinen regionalen Zusammenschlüssen an der Struktur der Landkreise und kreisfreien Städte. Der BDKJ in der Diözese Augsburg bildet folgende Kreis- und Stadtverbände: 1. BDKJ Kreisverband Aichach-Friedberg, bestehend aus den Landkreisen Aichach-Friedberg und Dachau 2. BDKJ Kreisverband Dillingen, 3. BDKJ Kreisverband Donau-Ries, bestehend aus den Landkreisen Donau-Ries und Ansbach, 4. BDKJ Kreisverband Neuburg-Schrobenhausen, bestehend aus den Landkreisen Neuburg-Schrobenhausen, Eichstätt, Pfaffenhofen und der Stadt Ingolstadt	

5. BDKJ Kreisverband Neu-Ulm, bestehend aus den Landkreisen Neu-Ulm und Günzburg 6. BDKJ Kreisverband Landsberg am Lech, bestehend aus den Landkreisen Landsberg am Lech und Fürstenfeldbruck, 7. BDKJ Kreisverband Lindau, 8. BDKJ Kreisverband Memmingen-Unterallgäu, bestehend aus der Stadt Memmingen und dem Landkreis Unterallgäu, 9. BDKJ Kreisverband Oberallgäu, 10. BDKJ Kreisverband Ostallgäu, 11. BDKJ Kreisverband Weilheim-Schongau, bestehend aus den Landkreisen Weilheim-Schongau, Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen und Starnberg, 12. BDKJ Stadtverband Augsburg, bestehend aus der Stadt Augsburg und dem Landkreis Augsburg-Land 13. BDKJ Stadtverband Kaufbeuren und 14. BDKJ Stadtverband Kempten. 2. Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung gibt sich eine Ordnung. Diese trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§19 bis 21 folgende Regelungen: 1. Die Organisation des Kreis-/Stadtverbandes, 2. die Bestimmung der Organe des Kreis-/Stadtverbandes und deren Aufgaben, 3. die Festlegung der Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen, z.B. in der Pfarreiengemeinschaft. 3. Die Kreis-/Stadtordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.	
§19 Organe Die Organe des Kreis-/Stadtverbandes sind 1. die Kreis-/Stadtversammlung (§20) und 2. der Kreis-/Stadtvorstand (§21).	
§20 Kreis-/Stadtversammlung	

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Die Kreis-/Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreis/Stadtverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und die inhaltliche Arbeit des BDKJ Kreis-/Stadtverbandes. Ihre Aufgaben sind<ol style="list-style-type: none">1. die Beschlussfassung über die Kreis-/Stadtordnung,2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in den Kreis-/Stadtverband,3. die Wahl des Kreis-/Stadtvorstandes,4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreis-/Stadtvorstandes,5. die Beschlussfassung über den Finanzberichtund<ol style="list-style-type: none">6. der Beschluss des Haushaltsplanes.2. Stimmberechtigte Mitglieder der Kreis-/Stadtversammlung sind<ol style="list-style-type: none">1. die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2 in der regionalen Gliederung mit jeweils mindestens einer Stimme,2. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreis-/Stadtvorstandes, sowie3. Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Gliederungen.3. Die Kreis-/Stadtordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.4. Beratende Mitglieder der Kreis-/Stadtversammlung sind<ol style="list-style-type: none">1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 1,2. der Diözesanvorstand,3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Katholischen Jugendstelleund<ol style="list-style-type: none">4. die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferentennach §15 Absatz 4.5. Die Kreis-/Stadtversammlung wird vom Kreis-/Stadtvorstand in Textform mindestens drei Wochen vor ihrem Tagungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Kreis-/Stadtvorstandes sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller zwei Wochen vor der Kreis/Stadtversammlung dem Diözesanvorstand zur Stellungnahme zuzuleiten. | |
|--|--|

§21 Kreis-/Stadtvorstand 1. Die Aufgaben des Kreis-/Stadtvorstandes sind 1. die Leitung des Kreis-/Stadtverbandes, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen, 2. die Vernetzung der Jugendverbände und weiterer Gliederungen, 3. die Vertretung des Kreis-/Stadtverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat, 4. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband, 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet und 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Region. 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreis-/Stadtvorstandes sind mindestens zwei Männer, davon ein Priester, und zwei Frauen, davon eine Frau, die durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt. Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung nehmen der Priester und eine Frau, die eine, wie oben beschriebene Kompetenz besitzt, wahr. Alternativ zu einem Priester kann ein Mann, der durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt, gewählt werden. Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht. Der Kreis/Stadtvorstand kann beratende Mitglieder berufen. Die Amtszeit, das Wahlverfahren und die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung regelt die Kreis-/Stadtordnung.	
Weitere Gliederungen des BDKJ	
§22 Einrichtung Innerhalb eines Kreis-/Stadtverbandes können weitere Gliederungen des BDKJ zugelassen werden, z.B. in einer Pfarreiengemeinschaft, innerhalb einer eigenständigen kommunalen Größe, etc. Dies bedarf der Zustimmung des jeweiligen Kreis/Stadtverbandes.	
§23 Aufgaben und Organisation 1. Die Aufgabe des BDKJ in seiner weiteren Gliederung ist die Interessenvertretung in den jeweiligen Organen.	

2. Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Versammlung der Jugendverbände ein. 3. Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung muss sich eine eigene Ordnung geben. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen der Bundesordnung und der Diözesanordnung die Zusammensetzung und die Aufgaben der Versammlung. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Vorstand. Die Mindestanforderungen der §§24 und 25 sind zu beachten. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Kreis-/Stadtvorstands.	
§24 Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung 1. Die Versammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ in seiner weiteren Gliederung. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der BDKJ Gliederung sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach §23 Absatz 1. Soweit die Ordnung einen Vorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des Vorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Versammlung. 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung sind 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der BDKJ Gliederung bestehenden Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2 und 2. der Vorstand, soweit er in der Ordnung vorgesehen ist. 3. Beratende Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung sind 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der BDKJ Gliederung bestehenden Jugendverbänden nach §6 Absatz 4 Satz 1 und 2. der Kreis-/Stadtvorstand. 4. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Ordnung kein Vorstand vorgesehen ist, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Versammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls. Die Einberufung hat drei Wochen vor ihrem Tagungstermin in Textform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.	
§25 Vorstand des BDKJ in seiner weiteren Gliederung 1. Die Aufgaben des Vorstandes sind	

1. die Leitung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung, 2. die Vertretung des BDKJ in den Organen in seiner weiteren Gliederung, 3. die Mitwirkung im Kreis-/Stadtverband und 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und der Organe des BDKJ im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in Bayern und im Bund. 2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Frauen und zwei Männern. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Vorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen. Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. 3. Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Ordnung der BDKJ Gliederung.	
Schlussbestimmungen	
§26 Rechts- und Vermögensträger 1. Rechts- und Vermögensträger des BDKJ Diözesanverband Augsburg ist der gemeinnützige Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg e.V. (BDKJ Augsburg e.V.). Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanausschusses. 2. Der BDKJ Augsburg e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Diözesanordnung.	
§27 Arbeitsverträge Der BDKJ Diözesanverband Augsburg versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt er für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“. Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem BDKJ Diözesanverband Augsburg geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.	
§28 Gemeinnützigkeit	

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe. 2. Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bund der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch. 3. Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgen ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften. 4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 5. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen. 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 7. Bei Auflösung des BDKJ Diözesanverband Augsburg oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der BDKJ Stiftung im Bistum Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.	
§29 Abstimmungsregeln 1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. 2. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Änderungen dieser Ordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverband Augsburg entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.	

3. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt. 4. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.	
§30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen 1. Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des BDKJ Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet. 2. Die Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 09.03.2024 mit der Zustimmung des BDKJ Bundesvorstandes vom 14.11.2024 und der Zustimmung des Bischofs von Augsburg vom 07.06.2024 in Kraft. 3. Die Kreis- und Stadtverbände müssen ihre Ordnungen bis zum 31.12.2022 an die geltenden Bestimmungen dieser Diözesanordnung anpassen. Ansonsten verlieren sie ihre Mitwirkungsrechte im BDKJ Diözesanverband Augsburg.	